

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

vom 22. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. November 2021)

zum Thema:

Besuchsregelungen in Berliner Geburtsstationen und Geburten in Berlin II

und **Antwort** vom 13. Dez. 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dez. 2021)

Frau Abgeordnete Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10183

vom 22.11.2021

über Besuchsregelungen in Berliner Geburtsstationen und Geburten in Berlin II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Besuchsregelungen galten seit dem 1.3.2020 für Kreißsäle in den Berliner Geburtskliniken aufgrund der Sars-CoV-2-Pandemie für Begleitpersonen von Gebärenden? Haben sich diese Regelungen im Verlauf der Sars-CoV-2-Pandemie oder durch die Regelungen bzw. Änderungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung verändert und wenn ja, wie?
2. Welche Besuchsregelungen galten seit dem 1.3.2020 für die Frühchenstationen in den Berliner Geburtskliniken aufgrund der Sars-CoV-2-Pandemie für Begleitpersonen von Gebärenden? Haben sich diese Regelungen im Verlauf der Sars-CoV-2-Pandemie oder durch die Regelungen bzw. Änderungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung verändert und wenn ja, wie?
3. Welche Besuchsregelungen galten seit dem 1.3.2020 für Kinderintensivstationen in den Berliner Geburtskliniken aufgrund der Sars-CoV-2-Pandemie für Begleitpersonen von Gebärenden? Haben sich diese Regelungen im Verlauf der Sars-CoV-2-Pandemie oder durch die Regelungen bzw. Änderungen der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung verändert und wenn ja, wie?

Zu 1. - 3.:

Die Berliner Landesverordnungen zum Infektionsschutz sahen seit 14.03.2020 mit der SARS-CoV-2-EindV allgemeine Besuchsregelungen für die Krankenhäuser vor. Gesonderte Besuchsregelungen enthielt auch die Krankenhaus-Covid-19 Verordnungen seit dem 13.10.2020 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Es wurden nur sehr vereinzelt gesonderte Besuchsregelungen auf Verordnungsebene für bestimmte Stationen der Geburtskliniken (Kreissäle, Frühchenstationen, Kinderintensivstationen) festgesetzt.

Die genauen Besuchsregelungen der jeweiligen Stationen ergeben sich jeweils aus einer Kombination der landesrechtlichen Vorgaben, welche allgemein für die Krankenhäuser getroffen wurden, und den einzelnen Besuchsregelungen welche die Krankenhäuser nach ihrem Hausrecht festgesetzt haben.

Über die verbindlichen Besuchsregelungen im Rahmen der jeweils geltenden Covid-19-Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen und der Corona-Krankenhausverordnungen des

Landes Berlin hinaus, obliegt es dem jeweiligen individuellen Hausrecht des Krankenhauses, strengere Regelungen in Bezug auf Besuchsrechte oder Geburtsbegleitung zu treffen. Die jeweilige Ausgestaltung liegt dem Senat nicht vor und muss ihm auch nicht gesondert gemeldet werden

Im Folgenden sind die jeweils geltenden Besuchsregelungen, die durch Berliner Landesrecht seit dem März 2020 allgemein vorgeschrieben wurden dargestellt:

Besuchs- und Begleitregelungen nach Berliner Landesrecht für die Berliner Krankenhäuser seit 14.03.2020	
Covid-19-Infektionsschutzverordnungen	Krankenhaus-Covid-19 Verordnungen
<p><u>14.03.2020</u> <u>SARS-CoV-2-EindV</u> § 6 Abs. 1 und 2: Kein Besuch erlaubt für Patientinnen und Patienten. Besuch einmal täglich von einer Person für eine Stunde für Kinder unter 16 Jahren und Schwerkranke (außer von Menschen mit Atemwegsinfektionen)</p>	-
<p><u>17.03.20</u> <u>SARS-CoV-2-EindmaßnV</u> Regelungen s.o; und § 6 Abs. 5: ein täglicher Besuch für eine Stunde von einer Person für Neugeborene und ihre Mütter (außer von Kindern unter 16 Jahren, die nicht Geschwister sind) § 6 Abs. 5: Begleitung von Gebärenden von einer Person eigener Wahl erlaubt § 6 Abs. 6: Besuch von Seelsorgern stets zulässig, mit Verhaltensregeln</p>	-
<p><u>09.04.20</u> <u>2. ÄndVO zur SARS-CoV-2-EindmaßnV</u> § 6 Abs. 1 und 2: Kein Besuch erlaubt für Patientinnen und Patienten (außer einmal täglich für eine Stunde von einer nahe stehenden Person für Kinder unter 16 Jahren. Für Schwerstkranke Besuch von Urkundspersonen und nach ärztlicher Genehmigung von ihnen nahestehenden Personen möglich.</p>	-
<p><u>21.04.20</u> <u>4. ÄndVO zur SARS-CoV-2-EindmaßnV</u> Regelungen s.o. aber jetzt in § 9 geregelt.</p>	-
<p><u>07.05.20</u> <u>6. ÄndVO zur SARS-CoV-2-EindmaßnV</u> § 10: Besuch für Patientinnen und Patienten täglich von einer Person (außer von Menschen mit Atemwegsinfektionen)</p>	-

<p>Bei bestätigter Covid-Infektion kann Einrichtungsleitung unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamts (und orientiert an den RKI-Empfehlungen) zeitlich befristet Besuchsregelung einschränken oder Besuchsverbot festlegen. Uneingeschränkter Besuch für Schwerstkranke und Sterbende und von mit der Seelsorge betrauten Personen.</p>	
<p><u>06.10.20</u> <u>7. ÄndVO zur SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung</u> § 5 Abs. 3 Näheres zu Besuchsregelungen durch SenGPG durch RVO regelbar.</p>	<p><u>13.10.20</u> <u>Krankenhaus-Covid-19 Verordnung (KH-VO)</u> §§ 2-5 Kein Besuchsrecht für Menschen mit Covid-19 Symptomatik (außer mit Ausnahmegenehmigung des Krankenhauses) Besuch für Patientinnen und Patienten täglich von einer Person Uneingeschränkter Besuch für Schwerstkranke und Sterbende und von mit der Seelsorge betrauten Personen sowie Urkundspersonen. § 4: Begleitung von Gebärenden von einer Person eigener Wahl erlaubt- Ein täglicher Besuch für eine Stunde von einer Person für Neugeborene und ihre Mütter (zusätzl. Begleitrecht von Kindern unter 16 Jahren, die Geschwister des Neugeborenen sind) § 5: Einschränkungen der Besuchsregelung orientiert an RKI-Empfehlungen für einzelne Bereiche und Stationen im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung und mit Genehmigung des Gesundheitsamtes zeitlich befristet möglich.</p>
<p><u>20.10.20</u> <u>8. ÄndVO zur SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung</u> § 5 Abs. 3 Näheres zu Besuchsregelungen durch SenGPG RVO nach Maßgabe des § 32 S. 1 IfSG regelbar.</p>	<p><u>27.10.20</u> <u>1.ÄndVO zur KH-VO</u> Regelungen s.o. und Uneingeschränkter Besuch für Patientinnen und Patienten unter 16 Jahren</p>
<p><u>14.12.2020</u> <u>Verordnung zur Neufassung der Berliner Vorschriften zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2</u></p>	<p>Regelungen s.o.</p>

§ 27 Abs. 3 S. 2 Näheres zu Besuchsregelungen durch SenGPG RVO nach Maßgabe des § 32 S. 1 IfSG regelbar.	
<u>04.03.21</u> <u>Zweite SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 2. InfSchMV</u> § 25 Abs. 3 S. 2 Näheres zu Besuchsregelungen durch SenGPG RVO (gem. § 2 S. 1 Berliner Covi-19 Parlamentsbeteiligungsgesetz) nach Maßgabe des § 32 S. 1 IfSG regelbar.	Regelungen s.o.
<u>15.06.21</u> <u>Dritte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – 3. InfSchMV</u> § 39 Abs. 3 S. 2 Näheres zu Besuchsregelungen durch SenGPG RVO (gem. § 2 S. 1 Berliner Covid-19 Parlamentsbeteiligungsgesetz) nach Maßgabe des § 32 S. 1 IfSG regelbar.	<u>15.06.2021</u> <u>4. ÄndVO zur 2. KH-VO</u> Regelungen s.o. geändert: Aufhebung von § 5, keine Einschränkungen der Besuchsrechte aus §§ 2-4 mehr durch Krankenhäuser möglich.
<u>17.08.21</u> <u>4. ÄndVO zur 3. InfSchMV</u> Regelungen s.o. und § 35 Testpflicht für Besucherinnen und Besucher (außer bei Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden)	<u>2.KH-VO ab Ablauf des 14. August 2021 außer Kraft.</u> -
<u>23.11.21</u> <u>11. ÄndVO zur 3. InfSchMV</u> Testpflicht für Besucherinnen und Besucher aus § 35 gestrichen, da nun bundesrechtlich in §28b IfSG geregelt.	-

4. Unter welchen Voraussetzungen ermöglichen es die Geburtsstationen, dass Gebärende sich zur Geburt in einem Krankenhaus von einer Person ihrer Wahl begleiten lassen können? Bitte die Geburtsstationen einzeln auflisten.

Zu 4.:

Die rechtlichen Bestimmungen unter denen Gebärende sich auf die Geburtsstationen begleiten lassen konnten sind, soweit sie über die Vorgaben der Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen oder der Krankenhausverordnung hinausgehen, nicht gesondert durch Landesrecht geregelt worden. Die einzelnen Bestimmungen welche hierzu nach dem Hausrecht der Krankenhäuser galten liegen dem Senat nicht vor.

5. Wie sind die Besuchsregelungen für die Geburtsstationen in den Berliner Geburtskliniken aufgrund der Ausbreitung von Sars-CoV-2-Krise für Väter, Angehörige und andere Besucher angepasst worden? Bitte die Geburtsstationen einzeln auflisten.)

- a. Welche Besuchszeiten auf den Wochenbettstationen wurden von den einzelnen Kliniken aufgestellt?
- b. Wie wurde der Personenkreis der Besucher von den einzelnen Kliniken eingegrenzt?

Zu 5.:

Die rechtlichen Bestimmungen insbesondere die genauen Besuchszeiten für Väter, Angehörige und andere Besucher der Geburtsstationen sind, soweit sie über die Vorgaben der Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen oder der Krankenhausverordnung hinausgehen, nicht gesondert durch Landesrecht geregelt worden. Die einzelnen Bestimmungen welche hierzu nach dem Hausrecht der Krankenhäuser getroffen wurden, liegen dem Senat nicht vor.

Auch die genaue Regelung der Besuchszeiten auf den Wochenbettstationen sowie die Bestimmung des Personenkreises der Besucher ist nicht gesondert landesrechtlich erfolgt. Die einzelnen Bestimmungen welche hierzu nach dem Hausrecht der Krankenhäuser galten liegen dem Senat nicht vor.

6. Wie sind die Besuchsregelungen für die Frühchenstationen in den Berliner Geburtskliniken aufgrund der Ausbreitung von Sars-CoV-2-Krise für Väter, Angehörige und andere Besucher angepasst worden? Bitte die Kliniken einzeln auflisten.)

- a. Welche Besuchszeiten wurden von den einzelnen Kliniken aufgestellt?
- b. Wie wurde der Personenkreis der Besucher von den einzelnen Kliniken eingegrenzt?
- c. Erhalten Mütter und Väter zeitlich den gleichen Zugang zum Kind in den einzelnen Stationen? Falls nein, welche Regelung wurden von den Kliniken getroffen und wie begründen die Kliniken dies?

Zu 6.:

Die rechtlichen Bestimmungen insbesondere die genauen Besuchszeiten für Väter, Angehörige und andere Besucherinnen und Besucher der Frühchenstationen sind, soweit sie über die Vorgaben der Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen oder der Krankenhausverordnung hinausgehen, nicht gesondert durch Landesrecht geregelt worden. Die einzelnen Bestimmungen welche hierzu nach dem Hausrecht der Krankenhäuser galten liegen dem Senat nicht vor.

Auch die Besuchszeiten auf den Wochenbettstationen sowie die Bestimmung des Personenkreises der Besucherinnen und Besucher ist nicht gesondert landesrechtlich erfolgt. Die einzelnen Bestimmungen welche hierzu nach dem Hausrecht der Krankenhäuser galten liegen dem Senat nicht vor.

7. Wie viele Hausgeburten fanden im Jahr 2020 und bislang im Jahr 2021 in Berlin in den einzelnen Monaten der Jahre statt? Wie viele Hausgeburten fanden in den vergangenen fünf Jahren in Berlin statt?

Zu 7.:

Die Daten zu den Hausgeburten werden über die geburtshilflich-gynäkologische Statistik der SenGPG erfasst. Hier melden die freiberuflich tätigen Hebammen jährlich die Zahl der außerklinischen Entbindungen sowie weitere freiberufliche Tätigkeiten im Rahmen der Vor- und Nachsorge. In dieser jährlichen Statistik werden keine Angaben nach Monaten erfasst, so dass eine Aufschlüsselung danach nicht möglich ist.

Für das Jahr 2021 ist die Erfassung noch nicht abgeschlossen.

In den letzten 5 Jahren lag die Zahl der Hausgeburten zwischen 383 im Jahr 2020 und 276 im Jahr 2019. Die Angabe für das Jahr 2020 steht noch unter dem Vorbehalt der Plausibilitätsprüfung.

Tabelle 1

Hausgeburten von freiberuflich tätigen Hebammen

Jahr	Anzahl Hausgeburten
2020*	(383)
2019	276
2018	336
2017	338
2016	380

* Angabe für 2020 unter Vorbehalt
(Datenquelle: SenGPG -IA-)

8. Wie lang war die durchschnittliche Verweildauer in Krankenhäusern von Gebärenden in den im Jahr 2020 und bislang im Jahr 2021? Wie lang war die durchschnittliche Verweildauer von Gebärenden in den vergangenen fünf Jahren?

Zu 8.:

Angaben zur durchschnittlichen Verweildauer in den Krankenhäusern von Gebärenden werden aus der Krankenhausdiagnosestatistik (vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg) aufgeschlüsselt nach Fachabteilungen (Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie reine Geburtshilfe) entnommen. Die Tabelle 2 stellt die jeweilige durchschnittliche Verweildauer für die Jahre 2015 bis 2019 dar, die in den 5 betrachteten Jahren auf gleichem Niveau liegt. Für 2020 liegen noch keine Daten vor.

Tabelle 2

Durchschnittliche Verweildauer (in Tage) der aus den Berliner Krankenhäusern entlassenen vollstationären Behandlungsfälle nach Fachabteilungen

Jahr	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Geburtshilfe
2019	3,6	3,6
2018	3,6	3,7
2017	3,7	3,6
2016	3,7	3,5
2015	3,7	3,6

(Datenquelle: AfS Berlin-Brandenburg, Krankenhausdiagnosedaten / Darstellung: SenGPG -IA-)

9. Wie viele Familienzimmer zur Übernachtung von Gebärenden und Angehörigen gibt es in den Berliner Krankenhäusern (bitte einzelne auflisten)? Wie ist deren durchschnittliche Auslastung bislang im Jahr 2021 und in den vergangenen fünf Jahren?

Zu 9.:

Die Anzahl von in den Berliner Geburtskliniken eingerichteten Familienzimmern wird nicht erhoben, da es der individuellen Entscheidung des jeweiligen Krankenhausträgers obliegt, ob er diese einrichten will.

Der Senat hat hierüber keine Kenntnis.

10. Welche Anforderungen beispielsweise in Hinblick auf tagesaktuelle Testungen zum Sars-CoV-2-Virus ergeben sich aus den Hygiene- und Schutzkonzepten für die Geburtsstationen in Bezug auf Begleitpersonen der Gebärenden oder Hebammen?

11. Wie werden diese Anforderungen kontrolliert?

Zu 10. und 11.:

In Kliniken erfolgt die Anpassung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen an die jeweils aktuellen Erfordernisse im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie eigenverantwortlich durch ihre Hygienebeauftragten. Dies bezieht sich auch auf Geburtsstationen, Regelungen für Begleitpersonen und die Kontrolle der Anforderungen. Bei der Aufrechterhaltung und Implementierung der Hygienestandards werden die Krankenhäuser von den bezirklichen Gesundheitsämtern unterstützt und überwacht. Zu den erfragten Details kann der Senat daher keine Angaben machen.

12. Wie viele Gebärende in den Geburtskliniken mussten während oder im Anschluss an eine Geburt in stationäre Quarantäne aufgrund einer Infektion mit dem Sars-CoV-2-Virus?

Zu 12.:

Hierzu liegen dem Senat keine Angaben vor.

Berlin, den 13. Dezember 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung